

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch den infolge der Beschlüsse des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 3. hj. und auf Grund des in Nr. 291 des Börsenblattes abgedruckten Briefes seines Vorstandes unsererseits gefaßten Beschluß zur Kenntnis der Börsenvereinsmitglieder, indem wir nachstehend den Wortlaut unserer Antwort vom 7. hj. mitteilen.

Berlin und Leipzig, den 13. Dezember 1888.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Paul Parey. Carl Müller-Grote. Ernst Seemann.

An den Vorstand

des Vereins der Buchhändler zu Leipzig z. H. des Herrn Dr. Ed. Brockhaus, Leipzig.

In Beantwortung des sehr geehrten Schreibens vom 5. hj. kann der unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins, als berufener Vertreter des Deutschen Gesamtbuchhandels, vor allen Dingen nicht unterlassen, den Leipziger Kollegen dafür zu danken, daß dieselben beabsichtigen, trotz der als unerfüllbar erwiesenen, Berlin betreffenden Bedingung eventuell festzuhalten an dem früheren Beschlusse eines Höchststrabatts von 5%. — Wenn es dadurch gelänge, abgesehen von Berlin, alle übrigen Kreis- und Ortsvereine auf 5% geeint zu erhalten, so würde der praktischen Durchführung der Börsenvereins-Bestrebungen ein unermesslicher Dienst erwiesen. Die großen Schwierigkeiten, welche die Abweichung auch nur eines Vereinsbezirkes von einem allgemeinen Höchststrabatt mit sich bringt, hat der unterzeichnete Vorstand ebenso gut erkannt wie Ihr Verein, und zur Abwendung derselben hat er, wie Sie wissen, sich eine größte Kraftanstrengung zugemutet. Aber die Satzungen lassen nicht nur eine andere Taktik auch zu, sondern haben durch den Wortlaut von § 3 Ziffer 5 a verschieden bezifferten Höchststrabatt in den verschiedenen Vereinsbezirken sogar als das Wahrscheinliche vorausgesetzt. Am Schlusse der Einleitung zur Beratung des Satzungs-Entwurfes durch die Frankfurter Hauptversammlung ist, wie ja auch bereits in Ihrer letzten Sitzung citiert wurde, direkt gesagt, daß »das neue Statut die Berliner Sortimenten nicht hindert, die Verkaufsbedingungen für den Platz Berlin nach ihrem Belieben einzurichten«, und zwar geschah das ausweislich des Protokolls (B.-Bl. vom 3. Okt. 1887 S. 4911) unter allgemeiner lebhafter Zustimmung der Versammlung.

Diese wegen des Zwanges der Thatfachen seitens des Vorstandes leider nicht abzuwehrende Eventualität ist jetzt eingetreten, der Börsenverein hat mit ihr zu rechnen und sein Vorstand mit Rücksicht darauf satzungsgemäß zu verfahren.

Was nun die Gewähr betrifft, welche der unterzeichnete Vorstand dem Verein der Buchhändler zu Leipzig gegen alle Uebergrieffe der Berliner Konkurrenz nach Leipzig bieten soll, und in welcher Weise er imstande ist, die Mitglieder des Leipziger Vereins zu schützen, so erlauben wir uns Folgendes zu erklären:

Der Vorstand wird die ihm auferlegten Pflichten wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft in ihrem ganzen Umfange pünktlich nach den einzelnen Bestimmungen der Satzungen und unter Beobachtung der Landesgesetze erfüllen, also gegebenen Falles alle Maßregeln ergreifen, welche anzuwenden er berechtigt ist. Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, welches diese Machtmittel sind, seien dieselben hier einzeln aufgeführt:

Maßregeln auf Grund der Satzungen:

1. Entziehung des Börsenblattes und der übrigen Drucksachen des Börsenvereins.
(§ 4 vorletzter Absatz.)
2. Zurückweisung von Börsenblatt-Insertaten.
(§ 4 vorletzter Absatz.)
3. Entziehung des Rechtes, selbst oder durch einen Kommissionär Abrechnungen im Buchhändlerhause zu bewirken.
(§ 49.)

Maßregeln auf Grund besonderer Abkommen:

4. Verweigerung jeder Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt im Buchhändlerhaus.
(Laut Vereinbarung mit dem Verein der Buchhändler zu Leipzig.)
5. Einstellung der Sortiments-Lieferung seitens der Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre.
(§ 3 der Satzungen dieses Vereins.)
6. Aufforderung im Börsenblatte, vollständige Auslieferungssperre eintreten zu lassen.
(Verleger-Erklärungen.)